



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 24. Juli 2025

Nummer 30

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>208 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Kai Schmitz) S. 237</p> <p>209 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Luca Alcamo) S. 237</p> <p>210 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Georgios Parkosidis) S. 238</p> <p>211 22. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Änderung von GIB in ASB-GE) S. 238</p>	<p>212 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) S. 240</p> <p>213 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die Remex GmbH S. 243</p> <p>214 Bezirksfachklassenverordnung 2025 S. 244</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>215 Bekanntmachung Jahresabschluss 2023 des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See S. 244</p>
--	---

**Sonderbeilage zu Ziffer 211: 22. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Änderung von GIB in ASB-GE) - 2 Karten farbig -
Sonderbeilage zu Ziffer 214: Bezirksfachklassenverordnung 2025**

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

208 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Kai Schmitz)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-NE29

Düsseldorf, den 16. Juli 2025

Mit Wirkung zum 21.07.2025 wurde Herr Kai Schmitz zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten

nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Neuss 29 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.237

209 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Luca Alcamo)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-RS5

Düsseldorf, den 11. Juli 2025

Mit Wirkung zum 14.07.2025 wurde Herr Luca Alcamo zum betriebsangehörigen Vertreter für die

Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Remscheid 5 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.237

210 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Georgios Parkosidis)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-VIE4

Düsseldorf, den 16. Juli 2025

Mit Wirkung zum 21.07.2025 wurde Herr Georgios Parkosidis zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Viersen4 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.238

211 22. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Änderung von GIB in ASB-GE)

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-22. RPÄ

Düsseldorf, den 15. Juli 2025

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 102. Sitzung am 10. Juli 2025 unter TOP 9 den Aufstellungsbeschluss zur 22. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Änderung von GIB in ASB-GE) gefasst.

Anlass für diese Regionalplanänderung ist das Ergebnis des in den Jahren 2022 und 2023 unter Beteiligung der Stadt Grevenbroich, des Rhein-Kreises Neuss, des Landschaftsverbands Rheinland und der RWE Power AG durchgeführten Werkstattverfahrens zur Klärung von Nutzungsperspektiven des Kraftwerks Frimmersdorf. Hierbei hat sich gezeigt, dass für die Nachnutzung dieses Standorts eine wirtschaftlich tragfähige Perspektive bei gleichzeitiger Unterschutzstellung denkmalwürdiger Anlagen von Teilbereichen des Kraftwerks besteht.

Für den zentralen Kraftwerksbau sowie dessen Umfeld wurde im Werkstattverfahren die besondere Eignung als künftiger Standort für die Erforschung, Entwicklung und Vermarktung von Informationstechnologien sowie für digitales und innovatives Gewerbe aufgezeigt. Die Unterschutzstellung denkmalwürdiger Anlagen befindet sich im Verfahren und der Unterschutzstellungsumfang (u. a. zentraler Kraftwerksbau, Grabenbunker, Verwaltungsgebäude und Pfortnerhaus) wird derzeit zwischen der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Grevenbroich und dem Landschaftsverband Rheinland abgestimmt.

Ziel der Änderung ist es, im Zusammenspiel von Rück- und Neubau – bei Erhalt denkmalwürdiger Kraftwerksanlagen – einen Digital- und Innovationspark im Zusammenhang mit kulturellen Nutzungen zu etablieren, welcher als Leuchtturmprojekt im Strukturwandel auf die gesamte Region ausstrahlt. Das künftige Nutzungsspektrum soll gewerbliche Nutzungen wie Rechenzentren, Betriebe zur Forschung und Entwicklung sowie generell Büro- und IT-Einrichtungen in Zusammenhang mit untergeordneten kulturellen Nutzungen (Museum/Denkmalpfad zur Geschichte der Braunkohleverstromung, Veranstaltungshalle für bis zu 2.000 Personen) umfassen. Eine erste Rahmenplanung sieht Teilbereiche mit unterschiedlich großen Gewerbeeinheiten vor, um Nutzer mit unterschiedlichen Flächenbedarfen anzusprechen.

Die 22. Änderung des RPD beabsichtigt im Wesentlichen, die raumordnerischen Voraussetzungen für den von der Stadt Grevenbroich angestrebten Digitalpark zur Ansiedlung von Informationstechnologien und entsprechenden Betrieben sowie untergeordneter kultureller Nutzungen durch die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs für Gewerbe (ASB-GE) zu schaffen.

Der derzeit als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegte Änderungsbe- reich hat eine Größe von ca. 58 ha und ist fast vollständig versiegelt. Im Osten wird der Änderungsbe- reich durch die L375 und im Westen durch die Erft abgegrenzt. Nordwestlich unmittelbar angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Erftniederung sowie im Norden bzw. Nordosten der beste- hende GIB und im Süden schließt der Stadtteil Frimmersdorf an. Der im Süden verlaufende Schie- nenweg ist nicht Bestandteil dieser Regionalplanän- derung. Im Vergleich zum Screening und der früh- zeitigen Beteiligung ist eine Anpassung des Ände- rungsbereiches erfolgt und die 22. Änderung des RPD wird mit einem verkleinerten räumlichen Zuschnitt weiterverfolgt.

Die geplanten zeichnerischen Änderungen finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntma- chung.

-siehe Sonderbeilage zu Ziffer 211-

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalrat Düsseldorf am 10. Juli 2025 den Feststellungsbeschluss der 18. Änderung des RPD gefasst hat und diese somit voraussichtlich im Verlauf der 22. Änderung des RPD rechtskräftig wird. Somit könnte sich vor oder während des Beteiligungsverfahrens die zeichnerische Festlegung des RPD zur Windenergie außerhalb des oben beschriebenen Änderungsbereichs der 22. Änderung verändern. Dies hat allerdings keine inhaltliche Auswirkung auf das Verfahren.

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen kann entsprechend § 8 Absatz 2 ROG von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (Screening).

Diese Prüfung wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des geänderten Raumordnungsplans berührt werden kann, durchgeführt.

Sie kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde. Die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen wurden in die Begründung des Plans aufgenommen.

Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 7 ROG beteiligt die planändernde Stelle die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und – im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung – zum Umweltbericht. Dazu sind die vorgenannten sowie weitere nach Einschätzung der planändernden Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen.

Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 8. August bis einschließlich zum 8. September 2025 (Veröffentlichungsfrist)

online über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ unter der Adresse

<https://url.nrw/rpd>

unter dem Titel

22. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich

eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Frist in Papierform in Raum 363 der Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) eingesehen werden. Hierzu wird um eine telefonische Terminabsprache unter 0211 475-3285 oder um eine Terminanfrage per E-Mail an

Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de

gebeten.

Zum Entwurf des Raumordnungsplans und zu seiner Begründung können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden.

Diese sollen entweder über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ oder per E-Mail an

Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de

elektronisch übermittelt werden.

In begründeten Fällen können Stellungnahmen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden; entweder vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) oder per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat

32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) oder per Telefax (0211 475-2982).

Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Darüber hinaus können Stellungnahmen in Raum 363 der Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) zur Niederschrift erklärt werden. Hierzu wird um eine telefonische Terminabsprache unter 0211 475-3285 oder um eine Terminanfrage per E-Mail an

Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de

gebeten.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ erfolgen.

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme übermittelten personenbezogenen Daten (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und weiterverarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://url.nrw/rpdds>

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG sind mit Ablauf der oben genannten Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.

Im Auftrag
gezeichnet
Jana Spies

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.238

212 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Düsseldorf
24.07.2025 52.03.00-0986285-0000-579

Düsseldorf, den 24. Juli 2025

Antrag der Firma remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG nach § 16 BImSchG

Die Firma remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG, Vulkanstraße 36 in 47053 Duisburg hat mit Antrag vom 19.12.2024, zuletzt ergänzt am 25.06.2025, bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zum Umschlag, zur Lagerung und zur Behandlung von Abfällen am Standort Vulkanstraße 36 in 47053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 16, Flurstück 177 tlw., Flur 320, Flurstücke 178, 182 tlw. und 183 tlw. beantragt.

Antragsgegenstand ist die Erhöhung der Durchsatzkapazität für gefährliche Abfälle von 150.000 t auf 250.000 t pro Jahr bei gleichzeitiger Reduzierung der Durchsatzkapazität für nicht gefährliche Abfälle von 300.000 t auf 200.000 t pro Jahr. Die genehmigte Gesamtdurchsatzkapazität von 450.000 t Abfälle pro Jahr bleibt unverändert. Darüber hinaus wird durch die Maßnahme keine Änderung der Behandlungsaggregate sowie der Lagerkonzeptionierung auf dem Betriebsgelände vorgenommen.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die geänderte Anlage in Betrieb zu nehmen.

Die Anlage der remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1, 8.15.3 und 9.11.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG

für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Der Genehmigungsantrag einschließlich einer Kurzbeschreibung sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **01.08.2025 bis einschließlich 01.09.2025** auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagen>

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG kann alternativ eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (z. B. Einsichtnahme vor Ort) zur Verfügung gestellt werden. Dies kann rechtzeitig vor Ablauf des o.g. Zeitraums unter Angabe des Aktenzeichens bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf oder per E-Mail (clarissa.hesse@brd.nrw.de) beantragt werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

01.08.2025 bis einschließlich 01.10.2025

schriftlich oder elektronisch erhoben werden.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist der Genehmigungsbehörde zugesendet werden. Die Einwendungen sind an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu adressieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, sind die Einwendungen in elektronischer Form an die [E-Mail-Adresse dezernat52@brd.nrw.de](mailto:E-Mail-Adresse_dezernat52@brd.nrw.de) zu senden.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der einwendenden Person(en) in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder

fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte [an: poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:an.poststelle@brd.sec.nrw.de). Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf über das weitere Vorgehen

<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Es werden nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Dabei soll das als gefährdet angesehene individuelle Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben. Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>

zu finden. Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person. Diese können auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Gem. § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG kann der Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation ersetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird im Rahmen dieses Verfahrens Gebrauch gemacht.

Die anstelle des Erörterungstermins geplante Onlinekonsultation findet im folgenden Zeitraum statt:

27.10.2025 bis 10.11.2025

Für den Fall, dass die Onlinekonsultation stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Falls die Onlinekonsultation nicht oder nicht in o.g. Zeitraum wie geplant stattfindet, wird der Wegfall des Termins unter Angabe der Gründe gesondert öffentlich bekanntgegeben.

Die Onlinekonsultation ist öffentlich zugänglich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin und deren Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

Einschbar für die Öffentlichkeit ist die Onlinekonsultation ab dem 27.10.2025 unter folgendem Link:

<https://membox.nrw.de/index.php/s/XdDZ2Se-DiDs9cnc>

Passwort: 3s8tv)

Zu Beginn der Onlinekonsultation werden die fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen des Vorhabenträgers bzw. anderer beteiligter Stellen in pseudonymisierter Form in einer Synopse aufbereitet und unter dem oben genannten Link zugänglich gemacht.

Anschließend erhalten die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bis zum 03.11.2025 die Gelegenheit, auf die Stellungnahmen zu ihrer Einwendung zu reagieren. Diese schriftliche Äußerung erfolgt über die E-Mail-Adresse dezernat52@brd.nrw.de. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Onlinekonsultation keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet wird. Das heißt, dass über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden können. Bereits vorgebrachte Argumente müssen in der Onlinekonsultation nicht wiederholt werden.

Nach Ablauf dieser Wochenfrist erhalten der Vorhabenträger sowie andere beteiligte Stellen die Möglichkeit zu einer Rückäußerung bis zum 10.11.2025.

Diese Stellungnahmen sind dann erneut unter dem oben genannten Link abrufbar.

Mit Ablauf dieser Frist ist das Verfahren der Onlinekonsultation beendet. Die Onlinekonsultation kann bis zum 17.11.2025 unter dem oben genannten Link eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Nichtteilnahme an der Onlinekonsultation erörtert werden. Durch Teilnahme an der Onlinekonsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten sind nicht erstattungsfähig.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.240

213 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die Remex GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03.00-0013630-639

Düsseldorf, den 15. Juli 2025

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die Remex GmbH, Am Fallhammer 1 in 40221 Düsseldorf für die wesentliche Änderung des Recyclingzentrums am Standort Großhülsen 20 in 40721 Hilden

Mit Bescheid vom 25.06.2025, Az.: 52.03.00-0013630-639 ist der Remex GmbH, Am Fallhammer 1 in 40221 Düsseldorf folgende Genehmigung erteilt worden:

Verfügender Teil:

Auf den Antrag vom 22.03.2024 (hier eingegangen am 08.04.2024), zuletzt ergänzt am 31.01.2025, wird der Remex GmbH, Am Fallhammer 1, 40221 Düsseldorf,

unbeschadet der Rechte Dritter,

- gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 BImSchG in Verbindung mit
- § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) in der derzeit gültigen Fassung sowie
- den Nummern 8.11.2.1 (G/E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1 (G/E), 8.12.2 (V), 8.15.1 (G) und 8.15.3 (V) des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), in der derzeit

gültigen Fassung, in Verbindung mit Anhang I dieser Verordnung

die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur sonstigen Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Großhülsen 20 in 40721 Hilden, Gemarkung Hilden, Flur 11, Flurstücke 1732, 1751, 1753, 1756, 1758 und 1760; Ostwert: 32 353 615; Nordwert: 56 713 25 erteilt.

Eingeschlossenen Genehmigungen:

- Baugenehmigung (Nutzungsänderung) gemäß der Bauordnung 2018 für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) für die bestehende Lager- und Aufbereitungshalle und
- die Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für das Betriebsmittellager.

Das genehmigte Vorhaben umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Ballenpresse inkl. Folierungsmaschine zum Verpressen und Folieren von künstliche Mineralfasern (KMF) mit einer Durchsatz-Kapazität von 20.000 t/a (Behandlung bzw. Umschlag),
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung künstlicher Mineralfasern (KMF) mit einer Lagerkapazität von 200 Tonnen,
- Erweiterung des bisher genehmigten Abfallartenkatalogs um 2 Abfallschlüsselnummern,
- ausschließliche Lagerung der für Betriebs-einheit 02 (GAA (Gewerbeabfallvorbehandlungsanlage)) genehmigten Abfälle neben der genehmigten Behandlung dieser Abfälle,
- Entfall der staubrelevanten, genehmigten Bandabwürfe der GAA im Freien,
- Anpassung der Anlagenkapazität (Reduzierung der „sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle“ (Gewerbeabfallvorbehandlung/Altholzaufbereitung) um 30.000 t/a auf 90.000 t/a und der Erhöhung der Umschlagkapazität für Siedlungsabfälle und Sperrmüll um 10.000 t/a auf 53.000 t/a,
- Anpassung der Verfahrenstechnik und Optimierung des Betriebsablaufs der beste-

henden Gewerbeabfallvorbehandlungsanlage in der Betriebseinheit 02 und Veränderung der Lage innerhalb der Halle, sowie die Verschiebung des Abluftkamins Q1,

- Umpositionierung des Betriebsmittellagers.

Die erteilte Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 48033 Münster erhoben werden.

II.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG zwei Wochen **vom 24.07.2025 bis einschließlich 07.08.2025** auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagen> abrufbar.

Personen, denen kein oder kein hinreichender Zugang zum Internet zur Verfügung steht, können den Bescheid an folgender Stelle einsehen: Bezirksregierung Düsseldorf, Metro Straße 1, 40235 Düsseldorf, Dezernat 52, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr). Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten. Ansprechpartnerin ist: Frau Mielke; Tel.: 0211/4752474; Olga.Mielke@brd.nrw.de

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Mielke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.243

214 Bezirksfachklassenverordnung 2025

Bezirksregierung Düsseldorf
48.02.13.01-BZVO-10

Düsseldorf, den 11. Juli 2025

Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Düsseldorf für das Schuljahr 2025/2026

-siehe Sonderbeilage zu Ziffer 214-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.244

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

215 Bekanntmachung Jahresabschluss 2023 des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See hat am 20.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kniebaum Bocks GmbH geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2023 wird gem. §6 Abs. 2, S4 der Verbandssatzung festgestellt.
 - b) Das Jahresergebnis beträgt 301.105,72 € und fließt satzungsgemäß der Rücklage zu.
 - c) Dem Vorstandsvorsteher wird gemäß §6 Abs. 2, S4 der Verbandssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Die Bilanz des Zweckverbands Erholungsgebiet Unterbacher See schließt zum 31.12.2023 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	11.123.376,32 €
2. Umlaufvermögen	587.786,22 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	6.056,32 €
Bilanzsumme Aktiva	11.717.218,86 €
Passiva	
1. Verbandsvermögen	9.754.835,83 €
2. Sonderposten	636.554,80 €
3. Rückstellungen	754.499,13 €
4. Verbindlichkeiten	561.075,87 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	10.253,23 €
Bilanzsumme Passiva	11.717.218,86 €

Die Ergebnisrechnung 2023 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	3.429.123,39 €
2. Ordentliche Aufwendungen	4.133.195,26 €
3. Ergebnis aus der laufenden Geschäftstätigkeit	704.071,87 €
4. Umlagen der Verbandsmitglieder	1.026.000,00 €
5. Finanzergebnis	4.222,01 €
6. Ordentliches Ergebnis	317.706,12 €
7. Steuern von Einkommen und Ertrag	16.600,40 €
Jahresergebnis	301.105,72 €

2. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß §18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW.S. 490) i. V. m. §96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.

S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW.S.490), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 20.08.2024 gemäß §18 GkG i. V. m. §96 GO NRW angezeigt.

Peter von Rappard
Geschäftsführer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.244



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de